

Fragen zu den einzelnen Maßnahmen

M1 Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD

Wann wird die Gewaltschutzrichtlinie der EKD novelliert sein?

Geplant ist, dass die Novellierung der Gewaltschutzrichtlinie im Laufe des Jahres 2027 abgeschlossen sein wird. Der Zeitraum ergibt sich zum einen dadurch, dass aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen in den Landeskirchen und Landesverbänden der Diakonie die Praxis in Prävention, Intervention und Aufarbeitung divers aufgestellt ist.

Was ist konkret unter den „einheitlichen Standards“ zu verstehen?

Standards begründen Positionen, Strukturen und Vorgehensweisen fachlich und setzen der Vielfalt einen angemessenen Rahmen. Zugleich muss es darum gehen, Standards stärker zu vereinheitlichen, damit die Vielfalt in einer gemeinsamen Ausrichtung Wirkung entfalten kann.

Einheitliche Standards haben zum Ziel, dass Betroffene und andere Adressat*innen im evangelischen Kontext unabhängig von ihrer Landeskirche oder dem Landesverband überall dieselben Bedingungen vorfinden. Die Umsetzung dieser Standards liegt in der Verantwortung der Landeskirchen und -verbände. Daher wird es wichtig sein, bei der Entwicklung der Standards möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten ins Gespräch zu gehen.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Novelle sowie der darin festgehaltenen Standards wird unter der Federführung des Beteiligungsforums mit landeskirchlichen und landesverbandlichen Vertreter*innen und anderen relevanten Akteur*innen unter Federführung der Projektstelle zur Koordination der Umsetzung des ForuM-Maßnahmenplans bei der EKD ausgearbeitet werden.

Wie sieht die „einheitliche Aktenführung“ konkret aus?

Die Ausgestaltung der einheitlichen Aktenführung wird eng mit der Umsetzung von M10 verknüpft sein.

Worauf basiert künftig die Zählung für die Fall-Statistik?

Die Zählung der Fall-Statistik wird aktuell – gerade vor dem Hintergrund der ForuM-Studie und den Rückmeldungen aus den Meldestellen – geprüft und überarbeitet.

M2 Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen

Wo ist die Ombudsstelle angesiedelt, damit ihre Unabhängigkeit gewahrt ist?

Die Implementierung einer zentralen Ombudsstelle ist für 2025 und 2026 vorgesehen. Der Vorlauf ist notwendig, um sich über die strukturelle Gestaltung, die Organisation, die Besetzung, die Finanzierung etc. zu verständigen. Geplant ist die Zusammenarbeit mit einer externen, nicht kirchlich-diakonischen Stelle.

Wer besetzt die Ombudsstelle?

Das ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar und muss im Rahmen der Implementierung geklärt werden.

M3 Recht auf Aufarbeitung/Aufarbeitungsrichtlinie

Wie verhält sich die Aufarbeitungsrichtlinie zu den Aufarbeitungsstudien, die von diversen Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen an diverse Instanzen in Auftrag gegeben wurden?

Innerhalb der evangelischen Kirche und Diakonie liegen bereits einige Aufarbeitungsstudien vor. Alle bereits gewonnenen Erkenntnisse fließen in zukünftige Prozesse ein. Durch die zukünftige Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen wird die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt strukturiert weiter ausgebaut. Die Aufarbeitungsrichtlinie wird mit den Landeskirchen und den Landesverbänden entwickelt und soll unabhängig von einzelnen Studien und Projekten die Standards der institutionellen Aufarbeitung sichern.

M4 Aus- Fort und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden

Ist die Verstärkung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit nicht schon längst in vollem Gange?

Ja, es gab dazu eine Abfrage an alle Landeskirchen für das Vikariat im Juli dieses Jahres, die zeigt, dass das Thema umfangreich in die Ausbildung aufgenommen wird.

Es kann doch nicht so schwer sein, dieses Thema in die Vikariatsausbildung und in die Fortbildung von Pfarrer:innen und anderem diakonischen Personal zu integrieren. Was ist der aktuelle Stand? Welche Veränderungen hat es seit der Veröffentlichung der ForuM-Studie gegeben?

Im Bereich der Aus- und Fortbildung ist in den vergangenen Jahren bereits einiges geschehen. An einheitlichen Standards wird gearbeitet. In der gemeinsamen Schulungsinitiative von EKD und Diakonie „hinschauen – helfen – handeln“ gibt es bereits zu vielen Themen einheitliche Schulungsmodulare. Darüber hinaus braucht es zukünftig eine Verankerung in den Curricula der Studiengänge bzw. verbindliche Vorgaben in den Landeskirchen und -verbänden.

Gemeinsame Standards können dazu in einem ersten Schritt über die Novellierung der Gewaltschutzrichtlinie geschaffen werden. Zur Durchsetzung von gemeinsamen Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung braucht es zudem weitere personelle Ressourcen in den Landeskirchen und -verbänden.

Das universitäre Curriculum ebenso wie die Vikariatsausbildung sind inhaltlich sehr dicht. Jedes weitere Thema, das hinzukommen soll, bedeutet einen Aushandlungsprozess darüber, welche vorhandenen Inhalte weniger Zeit bekommen oder gar ganz aus dem

Curriculum gestrichen werden. Als Querschnittsthema kann das Thema „Umgang mit Macht und Gewalt“ in die Modulhandbücher integriert werden.

Der Evangelisch-Theologische Fakultätentag (E-TFT) und die Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (KIET) stellen sich den Ergebnissen der ForuM-Studie zur sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche und fordern davon ausgehend die Fakultäten und Institute auf, in Forschung, Lehre, institutionellen Strukturen, Gremienarbeit und sozialem Miteinander Konsequenzen zum Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt – auch im universitären Raum – zu ziehen. Der E-TFT und die KIET haben eine AG zur Weiterarbeit an diesem Thema eingesetzt, die diesen Prozess begleitet und zur nächsten Plenarversammlung berichtet.

Wie werden Betroffene in die Aus-, Fort- und Weiterbildung involviert?

Die Integration von Betroffenen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung muss sehr sensibel geprüft werden. Nicht alle Betroffenen wollen und können hier mitwirken.

M5 Reflexionen des evangelischen Sexualverständnisses

Wieso ist das Thema nicht schon längst ins Kammernetzwerk der EKD eingespeist worden?

Es sind die Beratungen der EKD-Synode und in der Folge entsprechende Beauftragungen und Beratungen durch den Rat abzuwarten.

Welche Akademietagungen hat es bereits zum Thema gegeben?

Zum Thema Sexualisierte Gewalt haben in den vergangenen Monaten neun Tagungen in Evangelischen Akademien stattgefunden. Das Thema Sexualethik wurde dabei immer wieder angesprochen, aber nicht systematisch analysiert.

M6 Theologische Diskussion

Wozu kann eine Stärkung von Aktivitäten in universitärer Forschung und Lehre zu sexualisierter Gewalt anregen?

Die ForuM-Studie hat gezeigt, dass zentrale Begriffe und Konzepte der evangelischen Theologie neu bedacht werden müssen. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen der Rechtfertigungslehre. Damit verbundene gravierende Missverständnisse wie dies, dass die Rechtfertigungslehre in einen „Vergebungszwang“ münde bzw. die irrtümliche Berufung von Täter*innen auf einen zwischenmenschlichen Vergebungsanspruch sind auszuräumen. Dies bedarf einer intensiven fachlich-theologischen Auseinandersetzung. Gleichzeitig bedarf es einer Reflexion des Selbstverständnisses als Glaubensgemeinschaft, in der die falsche Gegenüberstellung von „wir“, den Nicht-Betroffenen, und „denen“, die Betroffenen, überwunden werden muss.

An welche konkreten Anregungen ist gedacht?

Neue Anregungen muss es für den Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt z.B. auch im liturgischen Kontext geben. Wie können bspw. Gottesdienste so gestaltet werden, dass

sie in Gehalt und Sprache sensibel die Situation und Wahrnehmungs-/Verstehensansprüche von betroffenen Personen aufnehmen?

Welche Mittel werden dafür bereitgestellt?

Dass diese Themen die evangelische Theologie bereits beschäftigen, lässt sich einer Vielzahl von entsprechenden Beiträgen in Zeitschriften und digitalen Portalen ablesen. Im Moment hat der Maßnahmenplan den Charakter einer Zielformulierung. Erst wenn die Maßnahme konkretisiert ist, kann auch der finanzielle Rahmen abgeschätzt werden.

M7 Sensibilisierung in der Breite von Kirche und Diakonie

Sensibilisierungsmaßnahmen sowie zielgruppenspezifische Produkte und Projekte: Was soll da konkret geschehen jenseits von Präventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen der klassischen Art?

Der Maßnahmenplan formuliert ein Ziel. Um alle Zielgruppen zu erreichen, müssen aber neue Formate entwickelt werden.

Gefordert war ein Kulturwandel. Jetzt soll eine Sensibilisierung kommen. Wie passt das zusammen?

Kulturwandel ist ein Prozess, der als Zeitraum mindestens eine Generation in Anspruch nehmen wird. Um einen solchen Kulturwandel herbeizuführen, ist es notwendig für das Thema sexualisierte Gewalt in der Breite von Kirche und Diakonie zu sensibilisieren, denn ein Kulturwandel kann nicht nur durch Einzelne getragen werden, sondern muss von allen, die in Kirche und Diakonie beteiligt sind, als notwendig erkannt werden.

M8 Erinnern

Welche Mittel werden hierfür bereitgestellt?

Konkrete Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich abschätzbar. Dies liegt daran, dass die Maßnahme zwar eine Zielrichtung vorgibt, aber die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme noch nicht ausformuliert wurde.

M9 Systematische Personalaktenanalyse Was lässt die EKD hoffen, dass ein gemeinsamer Standard für die Aktenüberprüfung zu überzeugenderen Ergebnissen führt als die bisherigen Aktenscreenings?

Durch einen einheitlichen Stand bei der Aktenüberprüfung gibt es Zahlen und Erkenntnisse, die in zukünftige Aufarbeitungsprozesse einfließen können und durch vergleichende Analysen möglich sind. Darauf können u.a. Präventionsmaßnahmen aufbauen. Erkenntnisse können nur vergleichbar sein, wenn die Erhebungsmethode, d.h. einheitliche Kriterien bei der Aktenüberprüfung, identisch und strukturiert sind. Bei der Entwicklung von Standards werden auch wissenschaftliche Erkenntnisse, wie bspw. die der ForuM-Studie einbezogen.

Bis wann werden die Standards entwickelt und auf welcher Grundlage?

Die URAKs befinden sich derzeit noch im Aufbau und sollen im Frühjahr 2025 ihre Tätigkeit beginnen. In ihrer Arbeit sind die URAKs unabhängig. Wie sie vorgehen und welche Aufgaben sie priorisieren, können wir nicht vorgeben. Es ist geplant, dass diese Maßnahme 2027 abgeschlossen wird.

Wie lange werden diese Screenings dauern?

Dazu können wir aktuell noch nichts Verlässliches sagen.

Wie soll eine Aufsicht des Screenings durch die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen konkret aussehen?

Das ist jeweils mit den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen gemeinsam zu besprechen und zu entwickeln.

Die EKD ruft die Landeskirchen auf, Aktenbestände zu prüfen. Reicht ein Aufruf allein aus?

Teil eines angestrebten Kulturwandels ist es, Transparenz herzustellen und den Ist-Stand zu erheben. Eine Prüfung der Aktenbestände ist auch relevant für eine einheitliche Aktenführung und eine standardisierte Aufarbeitung innerhalb der Institution. Im Rahmen der ForuM-Studie haben bereits sehr viele Landeskirchen ihre Aktenbestände geprüft. Hieran kann angeknüpft werden.

M 10 Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung in den Landeskirchen

Geht das einfach so oder muss das geltende Kirchenrecht überarbeitet werden?

Es ist eine Personalaktenrichtlinie in Arbeit, die u.a. die Digitalisierung der Aktenführung ermöglichen soll. Der Prozess ist schon sehr weit vorangeschritten, auch das Stellungnahmeverfahren ist bereits abgeschlossen. Eine Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung kann in diesen Prozess mitaufgenommen werden.

Fallen Ehrenamtliche weiterhin durchs Raster?

Ehrenamtliche stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Kirche. Insofern unterliegen sie nicht dem für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Kirchenbeamte und Pfarrpersonen) geltenden Disziplinarrecht oder den Regelungen, die für die Verhaltens-, Loyalitäts- und Dienstpflichtverletzungen von privatrechtlich beschäftigten Personen gelten. Allerdings erfasst die 2019 von der EKD erlassene und in den Landeskirchen rezipierte Gewaltschutzrichtlinie ausdrücklich auch die Ehrenamtlichen. Sie legt Standards und Verfahren fest, um Opfer zu schützen, Täter zur Verantwortung zu ziehen und Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Die Richtlinie gilt umfassend im Bereich der evangelischen Kirche, entweder durch direkte Anwendung oder, in entsprechender Rezeption, durch andere Normen in den Landeskirchen. Alle, auch die diakonischen Einrichtungen sind einbezogen. Die in der Gewaltschutzrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen gelten somit auch für Ehrenamtliche.

Sukzessive werden die Vorgaben der Gewaltschutzrichtlinie durch das Etablieren von Gewaltschutzkonzepten auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in die Fläche gebracht. Eine umfassende Novellierung der Gewaltschutzrichtlinie ist ein wichtiges Vorhaben bei der Umsetzung des Maßnahmenplans nach der ForuM-Studie.

M 11 Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplanes

Zur Bereitstellung von Personal- und Finanzressourcen rufen die Leitungsorgane, die Diakonie Deutschland und die EKD ihre Landeskirchen und Landesverbände auf. Ist ein „Aufrufen“ nicht viel zu schwach? Welcher Verpflichtungsgrad, die Maßnahmen auch wirklich umzusetzen, ist denn von den Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden zu erwarten?

In den Landeskirchen wird das Haushaltsrecht, wie in demokratisch verfassten Institutionen üblich, durch die parlamentarischen Organe, die Synoden, ausgeübt. Die EKD hat keine Weisungsbefugnisse gegenüber diesen gewählten Vertreter*innen. Auch die Diakonie Deutschland kann die Landesverbände nur zur Umsetzung auffordern, ist diesen gegenüber aber nicht weisungsbefugt. Sie wird aber mit Nachdruck dazu aufrufen, zur Umsetzung der Maßnahmen beizutragen.

Ist eine Stelle zur Koordinierung nicht viel zu wenig? Wie ist denn der aktuelle Stand: Welche Ressourcen (Personal und Finanzen) setzen die Landeskirchen ein? Wie hoch ist der Gesamtaufwand?

Die Koordinierungsstelle ist bei der EKD angesiedelt. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die auf drei Jahre befristet ist.

Gibt es Finanzhorizonte, die klarmachen, was von den evangelischen Kirchen, den Landesverbänden sowie von der EKD und der Diakonie zu investieren ist, um diese Maßnahmen seriös umzusetzen?

Der Maßnahmenplan in der vorliegenden Fassung formuliert in erste Linie Ziele. Eine konkrete Kostenabschätzung ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Klar ist aber, dass EKD, Diakonie und die Landeskirchen finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen müssen, trotz einer angespannten Haushaltslage.

Dauernd ist zu lesen: „Das Kirchenamt der EKD entwickelt, macht und tut und bringt auf den Weg“. Wer genau soll das dort leisten?

In der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD ist eine Projektstelle angesiedelt, die die Umsetzung des Maßnahmenplans federführend koordiniert. Diese Stelle arbeitet eng mit dem Beteiligungsforum zusammen und hat auch auf landeskirchlicher Ebene Ansprechpartner*innen und verlässliche Gegenüber.

M 12 Gesellschaftlicher Dialog über Verfahren zur Ahndung von sexualisierter Gewalt

Keine Fragen